

-Ausfertigung-



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

KOPIE

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 96050 Bamberg

Datum: 16.12.2016 - db

Gesch.-Z.: 6987067 - 269

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



BESCHEID

In dem Asylverfahren des/der

wohnhaft: Aufnahmeeinrichtung Oberfranken Bamberg
 Erlenweg 4
 96050 Bamberg

vertreten durch: Rechtsanwalt
 Dr. Kolja Appel
 Kaiserstraße 79
 60329 Frankfurt am Main

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
3. Der Antrag auf subsidiären Schutz wird als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er in den Senegal abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
6. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird gemäß § 11 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes angeordnet und auf 10 Monate ab dem Tag der Ausreise befristet.
7. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

D0045

Hausanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet:

www.bamf.de

E-Mail:
Postleiste@bamf.bund.de

☎ Zentrale:

(09 11) 9 43 - 0

Telefax Zentrale:

(09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale,
Dienststz. Weiden/Opt. Kreditinstitut: Deutsche
Bundesbank, Filiale Regensburg,
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 1750

K O P I E

Begründung:

Der Antragsteller, senegalesischer Staatsangehöriger, zugehörig zum Volk der Wolof und Muslim, reiste nach eigenen Angaben über den Luftweg über Marokko bereits 2009 und dann erneut im April 2014 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 14.11.2016 einen Asylantrag.

Mit dem Asylantrag wird gemäß § 13 Abs. 2 Asylgesetz (AsylG) sowohl die Zuerkennung internationalen Schutzes (Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz) im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG, als auch die Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG) beantragt.

Die persönliche Anhörung beim Bundesamt erfolgte am 17.11.2016. in Bamberg.

Der Antragsteller trug asylbegründend vor, dass er homosexuell sei und aufgrund dessen in Deutschland bleiben und nicht in den Senegal zurückkehren möchte. Er befürchte dort Diskriminierung, Misshandlung und Bestrafung wegen seiner sexuellen Orientierung. Der Antragsteller trug vor, dass nach Art. 319 des senegalesischen Strafgesetzbuches sexuelle Handlungen mit Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren sowie Geldstrafen von 150 bis 2.300 € bestraft werden.

Der Antragsteller gab an, dass niemand von seiner Homosexualität im Heimatland wisse, er habe diese immer sehr diskret gelebt. Probleme mit Behörden oder der Polizei habe er im Senegal nie gehabt.

Der Antragsteller hat nach eigener Aussage das Gymnasium besucht. Anschließend habe er bis 2002 im Senegal studiert mit Schwerpunkt auf die Deutsche Sprache. 2009 sei er mit einem Visum nach Deutschland gekommen. 2010 bis 2016 habe er dann Germanistik und Romanistik in Deutschland studiert, allerdings nicht abgeschlossen. Der Antragsteller hat nach eigenen Angaben mehrere Familienangehörige im Heimatland. Drei Brüder, drei Schwester, die Eltern und die Großfamilie leben im Senegal.

Das rechtliche Gehör zum Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde dem Antragsteller im Rahmen der persönlichen Anhörung am 17.11.2016 gewährt.

Belange, die das Einreise- und Aufenthaltsverbot tangieren, wurden nicht geltend gemacht.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1. bis 3.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des internationalen Schutzes und die Anerkennung als Asylberechtigter liegen offensichtlich nicht vor.

Der Asylantrag eines Ausländers aus einem Staat im Sinne des Artikels 16 a Abs. 3 S. 1 GG (sicherer Herkunftsstaat) ist gem. § 29 a Abs. 1 AsylG als offensichtlich unbegründet abzulehnen, es sei denn, die von dem Ausländer angegeben Tatsachen oder Beweismittel begründen die Annahme, dass ihm abweichend, von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG droht.

KOPIE

Der Antragsteller stammt aus dem Senegal einem sicheren Herkunftsstaat im Sinne des Artikel 16 a Abs. 3 Satz 1 GG, § 29 a Abs. 2 AsylG i.V.m. der Anlage II zum AsylG.

Bei einem Ausländer, der aus einem sicheren Herkunftsstaat stammt, wird vermutet, dass er nicht verfolgt wird, solange er keine Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, dass er entgegen dieser Vermutung verfolgt wird. Um die Vermutungsregel für sich zu entkräften, muss das Vorbringen des Asylbewerbers konkrete Behauptungen zu einem individuellen Verfolgungsschicksal enthalten. Von der vom Gesetzgeber in § 29a Abs. 1 AsylG vorgegebenen Offensichtlichkeitsentscheidung kann lediglich in den Fällen abgewichen werden, in denen der Kläger Tatsachen oder Beweismittel angibt, die die Annahme begründen, dass abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden droht (vgl. BVerfG, B. v. 22.7.1993 – 2 BvR 1507/93, 2 BvR 1508/93 – BVerfGE 89,101; VG Augsburg, Urteil vom 22.5.2013 - Au 7 K 13.30106 -, juris).

Ein Ausländer ist Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (§ 3 AsylG).

Liegen die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylG) nicht vor, erhält ein Ausländer subsidiären Schutz, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylG), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG).

Der Antragsteller ist offensichtlich kein Flüchtling und kein subsidiär Schutzberechtigter im Sinne dieser Definitionen.

Der Antragsteller hat nichts glaubhaft vorgetragen oder vorgelegt, was zu der Überzeugung gelangen ließe, dass in seinem Falle, entgegen der Einschätzung der allgemeinen Lage in seinem Herkunftsstaat, die vorgenannten Voraussetzungen für die Annahme einer begründeten Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines ernsthaften Schadens erfüllt sind.

Verfolgungshandlungen i. S. v. § 3a AsylG wurden weder geltend gemacht, noch sind sie ersichtlich. Der Antragsteller stützt seinen Antrag ausschließlich auf in der Zukunft mögliche, sehr unwahrscheinliche, Diskriminierungen, die keine asylrechtliche Relevanz haben und nicht geeignet sind, die Regelvermutung zu widerlegen. Der Antrag ist daher gem. § 29a AsylG als offensichtlich unbegründet abzulehnen.

Der Antragsteller gab selbst an, mit den senegalesischen Behörden oder mit der senegalesischen Polizei keine Probleme gehabt zu haben. Er fürchte sich lediglich vor etwaigen künftigen Bedrohungen. Dementsprechend kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger im Senegal mit Verfolgungshandlungen zu rechnen hätte, die eine Intensität annehmen, die so gravierend wä-

K O P I E

ren, dass eine Verfolgung im Sinne des § 3a AsylVfG angenommen werden könnte. Selbst wenn der Antragsteller - bei Wahrunterstellung des Sachvortrages - tatsächlich homosexuell ist und eine sexuelle Beziehung zu einem anderen Mann, die er nach eigenen Angaben bisher im Senegal diskret gelebt habe, bekannt werden würde, müsste er wohl allenfalls mit einer gesellschaftlichen Ächtung rechnen, die asylrechtlich nicht relevant ist.

Selbst wenn er gleichwohl durch seinen Bekanntenkreis mit einer Ausgrenzung rechnen müsste, bliebe es ihm unbenommen, innerhalb des Senegals an einen anderen Ort zu gehen, wo ihn niemand kennt. Dort könnte er ebenso unbehelligt leben wie in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Zitation des Art. 319 des senegalesischen Strafgesetzbuches durch den Antragsteller ist korrekt. Bestraft wird jedoch nicht, wer homosexuell ist, sondern wer homosexuelle Handlungen vornimmt. In der Praxis sind Verfahren jedoch äußerst selten. Diskriminierung und Intoleranz sind zwar weit verbreitet, Betroffene sind jedoch nicht allgemein Gewalt und Belästigungen ausgesetzt (vgl. Glossar Islamische Länder, Senegal, Bad 16, Dez. 2008).

Die Voraussetzungen der Asylanerkennung gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG und der Zuerkennung des internationalen Schutzes gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG unterscheiden sich lediglich dadurch, dass der Schutzbereich des internationalen Schutzes weiter gefasst ist. Die engeren Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter liegen somit nach Ablehnung des internationalen Schutzes ebenfalls offensichtlich nicht vor.

4.

Abschiebungsverbote liegen ebenfalls nicht vor.

Eine Abschiebung gemäß § 60 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ist unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt.

In Betracht kommt dabei in erster Linie eine Verletzung des Art. 3 EMRK und damit die Prüfung, ob im Fall einer Abschiebung der Betroffene tatsächlich Gefahr laufe, einer dieser absoluten Schutznorm widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden.

Wie bereits im Rahmen der Prüfung des § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG festgestellt, droht dem Antragsteller im Senegal keine, durch einen staatlichen oder nichtstaatlichen Akteur verursachte, Folter oder relevante unmenschliche oder erniedrigende Behandlung. In Bezug auf Gefahren einer Verletzung des Art. 3 EMRK, die individuell durch einen konkret handelnden Täter drohen, ist daher keine andere Bewertung als bei der Prüfung des subsidiären Schutzes denkbar (vgl. BVerwG, U. v. 31.01.2013, 10 C 15.12).

Darüber hinaus kann nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) eine Verletzung des Art. 3 EMRK ausnahmsweise auch dann in Betracht kommen, wenn der Antragsteller im Falle seiner Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft im Aufnahmeland auf so schlechte humanitäre Bedingungen (allgemeine Gefahren) zu treffen, dass die Abschiebung dorthin eine Verletzung des Art. 3 EMRK darstellt.

Die Abschiebung trotz schlechter humanitärer Verhältnisse kann danach nur in sehr außergewöhnlichen Einzelfällen als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu bewerten sein und die

K O P I E

Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK erfüllen (vgl. BVerwG, U. v. 31.01.2013, 10 C 15.12, NVwZ 2013, 1167 ff.; VGH BW, U. v. 24.07.2013, A 11 S 697/13 m. w. N. insbesondere zur einschlägigen EGMR Rechtsprechung).

Die derzeitigen humanitären Bedingungen im Senegal führen nicht zu der Annahme, dass bei Abschiebung des Antragstellers eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliegt. Die hierfür vom EGMR geforderten hohen Anforderungen an den Gefahrenmaßstab sind nicht erfüllt.

Senegal gehört nach wie vor zu den ärmsten Ländern der Welt und belegt Platz 153 von 189 bewerteten Ländern (vgl. Human Development Index). Die Wirtschaft Senegals ist durch eine starke Importabhängigkeit, nur geringe Exporte und eine schwache Infrastruktur gekennzeichnet. Dominiert wird sie von den Bereichen Landwirtschaft, Bauwirtschaft, Fischerei und Dienstleistungen. Fast 80 Prozent der Beschäftigten sind in der Landwirtschaft tätig. Der wichtigste Wachstumsbereich ist der Dienstleistungssektor (Finanzwesen, Telekommunikation und Immobilien). Der informelle Sektor trägt über 60 Prozent zum Bruttoinlandsprodukt bei. Über 60 Prozent der Wirtschaftsaktivitäten des Landes konzentrieren sich auf den Großraum der Hauptstadt Dakar. Der Industriesektor erwirtschaftet 18,9% des BIP. Die wichtigsten Industriezweige sind: Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Produktion von Düngemitteln, Phosphatgewinnung, Erdölraffinerien, Eisenerz-, Zirkon- und Goldabbau, Schiffsbau.

Bei dem Doing Business Report 2016 gehörte Senegal zu den 10 Ländern mit den meisten Verbesserungen. 2015 konnte Senegal erstmals seit 10 Jahren wieder ein BIP über 5 Prozent erzielen. Dazu trug vor allem das gute Wachstum des sekundären (Nahrungsmittelproduktion, Baumaterialien) und tertiären Sektors (mit jeweils rund 4,5 Prozent) bei. Die Prognosen der Experten für die künftige Wirtschaftsentwicklung sind optimistisch. Während der Anteil der in Armut lebenden Menschen zwischen 2001 und 2005 von 55 auf 48 Prozent gefallen ist, lag er 2011 immer noch bei circa 47 Prozent, neue Zahlen sind nicht verfügbar. Das Land profitierte von einem Erlass von zwei Dritteln seiner Schulden.

Senegal gilt als stabile Demokratie mit zuletzt 2012 friedlichen und transparenten Wahlen. Senegal steht jedoch vor großen Herausforderungen: Die Armut und Arbeitslosigkeit ist groß, besonders in ländlichen Gebieten und die Analphabetenquote liegt bei 57 Prozent. (Vgl. Glossar Islamische Länder, Senegal, Bad 16, Dez. 2008; vgl. BMZ vom 16.12.2016 unter https://www.bmz.de/de/laender_regionen/subsahara/senegal/zusammenarbeit/index.html und vgl. Auswärtiges Amt vom 16.12.2016 unter http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Senegal/Wirtschaft_node.html)

Auch unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Antragstellers ist die Wahrscheinlichkeit einer Verletzung des Art. 3 EMRK durch die Abschiebung nicht beachtlich.

Individuell gefahrerhöhende Umstände wurden nicht vorgetragen und liegen auch nach Erkenntnissen des Bundesamtes nicht vor. Dem gesunden und arbeitsfähigen Antragsteller ist es zuzumuten sich, auch unter Berücksichtigung der herausfordernden wirtschaftlichen Lage des Heimatlandes, eine wirtschaftliche Grundlage zu erschaffen. Antragsteller hat allgemeinbildende Schulen besucht und ein Abitur erworben. Er hat viele Jahre studiert. Die dort erworbenen Fähigkeiten und Sprachkenntnisse sollten es ihm möglich machen im Heimatland, in dem der Dienstleistungssektor den größten Wachstumsbereich darstellt, eine Arbeit zu finden um seinen Lebensunterhalt erfolg-

KOPIE

reich selbst zu bestreiten. Der Antragsteller kann diesbezüglich auch auf die Hilfe und Unterstützung seiner im Senegal lebenden Familienangehörigen verwiesen werden.

Auch die Verletzung anderer Menschenrechte oder Grundfreiheiten der EMRK kommt nicht in Betracht.

Es droht dem Antragsteller auch keine individuelle Gefahr für Leib oder Leben, die zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG führen würde.

Dabei kommt es nicht darauf an, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. die insoweit auf § 60 Abs. 7 AufenthG übertragbaren Entscheidungen BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, 1 C 33.71, BVerwGE 55, 82; vom 17.01.1989, 9 C 62.87, EZAR 201 Nr. 19; vom 30.10.1990, 9 C 60.89, BVerwGE 87, 52; vom 17.10.1995, 9 C 9.95, BVerwGE 99.324, und vom 23.08.1996, 9 C 144.95).

Eine individuelle Gefahr für Leib oder Leben, die zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG führen würde, haben die Antragsteller weder vorgetragen noch ist diese anderweitig ersichtlich.

Gründet sich die von einem Ausländer geltend gemachte Furcht schließlich auf Gefahren, die die ganze Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe, der der Antragsteller angehört, allgemein betreffen, so ist die Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Verfahren beim Bundesamt gesperrt und bleibt Schutzanordnungen der obersten Landesbehörden für den betroffenen Personenkreis gem. § 60 a AufenthG vorbehalten (§ 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG).

Die durch Bundesverwaltungsgericht (U. v. 25.11.1997, 9 C 58.96, EZAR 043 Nr. 27) entwickelte Rechtsprechung zu § 60 Abs. 7 AufenthG, die bei Fehlen eines solchen Ländererlasses und Vorliegen einer extremen Gefahrenlage im Wege einer verfassungskonformen Auslegung dennoch zu einer Schutzgewährung führen kann, kommt nach der oben dargestellten neuen Auslegung des § 60 Abs. 5 AufenthG nicht mehr in Betracht.

Eine eventuell durch die verfassungskonforme Auslegung zu schließende Schutzlücke besteht nicht mehr, wenn allgemeine durch eine schlechte humanitäre Situation bedingte Gefahren im Rahmen der Prüfung des § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK Berücksichtigung finden, da die anzuwendenden Gefahrenmaßstäbe des EGMR einerseits und der verfassungskonformen Auslegung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG andererseits identisch ist.

5.

Die Abschiebungsandrohung ist gemäß § 34 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 59 AufenthG zu erlassen. Die Ausreisefrist von einer Woche ergibt sich aus § 36 Abs. 1 AsylG.

6.

Das Einreise und Aufenthaltsverbot wird gemäß § 11 Abs. 7 AufenthG angeordnet und auf 10 Monate ab dem Tag der Ausreise befristet.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge kann gegen einen Drittstaatsangehörigen ein Einreise- und Aufenthaltsverbot anordnen, wenn dessen Asylantrag nach § 29a Abs. 1 AsylG als offensichtlich unbegründet abgelehnt wird, die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG nicht festgestellt werden und er keinen Aufenthaltstitel besitzt.

Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird mit der Bestandskraft der Entscheidung über den Asylantrag wirksam (§ 11 Abs. 7 S. 2 AufenthG).

Anhaltspunkte auf schutzwürdige Belange des Drittstaatsangehörigen, wurden weder vorgetragen noch liegen sie nach den Erkenntnissen des Bundesamtes vor, daher wird das Einreise- und Aufenthaltsverbot gem. § 11 Abs. 7 AufenthG angeordnet.

Schutzwürdige Belange wurden nicht geltend gemacht.

Das angeordnete Einreise- und Aufenthaltsverbot hat zur Folge, dass ein Drittstaatsangehöriger, der seiner Ausreisepflicht gefolgt ist und somit das Bundesgebiet freiwillig verlassen hat, für den Zeitraum der Befristung weder erneut in das Bundesgebiet einreisen, noch sich darin aufhalten darf. Weiterhin darf ihm, selbst im Falle eines Anspruchs nach dem AufenthG, kein Aufenthaltstitel erteilt werden

Die Dauer dieses Einreise- und Aufenthaltsverbots wird gemäß § 11 Abs. 7 AufenthG in Anbetracht der jeweiligen Umstände des Einzelfalls (Ermessen) festgesetzt und soll bei der ersten Anordnung ein Jahr nicht überschreiten. Im Übrigen soll die Frist drei Jahre nicht überschreiten.

Die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots auf 10 Monate ist im vorliegenden Fall angemessen. Die Frist beginnt mit der Ausreise. Anhaltspunkte für eine kürzere Fristfestsetzung, aufgrund schutzwürdiger Belange, wurden weder vorgetragen noch liegen sie nach den Erkenntnissen des Bundesamtes vor.

Der Antragsteller verfügt im Bundesgebiet über keine wesentlichen Bindungen, die im Rahmen der Ermessensprüfung zu berücksichtigen wären.

Muss die angedrohte oder angeordnete Abschiebung vollzogen werden, weil die oben genannte Person ihrer Ausreisepflicht nicht nachkommt, gilt nach § 11 Abs. 1 AufenthG ein gesetzliches Einreise- und Aufenthaltsverbot. Dieses gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot ist von Amts wegen zu befristen (§ 11 Abs. 2 AufenthG) und kann mit einer längeren Frist, als die nach § 11 Abs. 7 AufenthG festgesetzte Frist bei freiwilliger Ausreise, bewertet werden. Die Regelung des § 11 Abs. 7 AufenthG ist ein Auffangtatbestand für den Fall einer freiwilligen Ausreise und verdrängt nicht die Regelungen des § 11 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG.

7.

Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wird gemäß § 11 Abs. 2 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Im Falle einer Abschiebungsandrohung nach §§ 34, 35 AsylG oder einer Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemäß § 75 Nr. 12 AufenthG

K O P I E

zugleich das aus § 11 Abs. 1 AufenthG resultierende Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 2 AufenthG zu befristen. Der Gesetzgeber hat dem Bundesamt die Zuständigkeit für die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots aus Gründen der Konzentration und Beschleunigung des Asylverfahrens zugleich mit dem Erlass der Abschiebungsandrohung übertragen (vgl. BT-Drs. 18/5420 S. 28).

Kommt ein Drittstaatsangehöriger seiner Ausreisepflicht nicht nach und ist er ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden, darf er weder erneut in das Bundesgebiet einreisen, noch sich darin aufhalten, noch darf ihm, selbst im Falle eines Anspruchs nach dem AufenthG, ein Aufenthaltstitel erteilt werden (Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG). Die Wirkung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1 AufenthG tritt mit der Ausweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung kraft Gesetzes ein.

Die Dauer dieses gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots wird gemäß § 11 Abs. 3 AufenthG in Anbetracht der jeweiligen Umstände des Einzelfalls festgesetzt und darf grundsätzlich fünf Jahre nicht überschreiten. Ist der Drittstaatsangehörige aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung ausgewiesen worden oder geht eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung von ihm aus, darf die Frist fünf Jahre überschreiten, aber soll zehn Jahre nicht überschreiten.

Die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots auf 30 Monate ist im vorliegenden Fall angemessen. Die Frist beginnt mit der Abschiebung. Anhaltspunkte für eine kürzere Fristfestsetzung, aufgrund schutzwürdiger Belange, wurden weder vorgetragen noch liegen sie nach den Erkenntnissen des Bundesamtes vor.

Der Antragsteller verfügt im Bundesgebiet über keine wesentlichen Bindungen, die im Rahmen der Ermessensprüfung zu berücksichtigen wären.

Hinweise zu den weiteren Folgen des angeordneten und gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots (§ 11 Abs. 7 AufenthG und § 11 Abs. 1 AufenthG):

Der Drittstaatsangehörige wird mit diesem Bescheid ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Einreise in das Bundesgebiet entgegen eines Einreise- und Aufenthaltsverbots der Ablauf einer gesetzten Frist für die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet gehemmt wird. Weiterhin kann in diesem Fall die Frist verlängert werden, längstens jedoch um die Dauer der ursprünglichen Befristung (§ 11 Abs. 9 AufenthG). Insbesondere wird der Drittstaatsangehörige darauf hingewiesen, dass eine erneute Einreise in die Bundesrepublik Deutschland und/ oder der Aufenthalt im Bundesgebiet vor Ablauf der Befristung mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren gemäß § 95 Abs. 2 AufenthG bestraft wird.

Für die Dauer des Einreiseverbots ist ebenfalls die Einreise in das Hoheitsgebiet der Vertragsparteien des Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) untersagt. Zu diesen Vertragsparteien gehören: Belgien, Königreich Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Island, Italienische Republik, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Königreich Norwegen, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Slowakische Republik, Republik Slowenien, Königreich Spanien, Königreich Schweden, Schweizerische Eidgenossenschaft (Schweiz), Tschechische Republik und Ungarn.

KOPIE

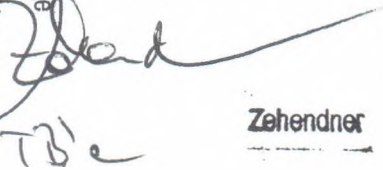
8.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag


Böhme




Zehender